



Tarifreglement der Kindertagesstätte Scalära

Das vorliegende Tarifreglement soll Erziehungsberechtigte insbesondere über die Berechnung der Tarife und die Zahlungsmodalität der Kindertagesstätte Scalära (Kita Scalära) informieren.

1. Allgemeines

Das Tarifreglement der Kita Scalära bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und dem 15. Januar 2013 (VOKIBE) zu den Tarifen.

Gesetze

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens, gemäss letzter definitiver Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer massgebend.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen oder Zuzüger/-innen wird nach Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 berechnet.

Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

(Art. 7 Art.1-4 VOKIBE)

Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen. (Art. 7 Abs. 1 und 2 KIBEG)

2. Berechnung der Tarife

Der Anmeldung legen die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte die zur Berechnung des Tarifes notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung) bei. Im Falle eines Konkubinates ist auch die Veranlagung des Lebenspartners einzureichen. Für die jährliche Tarifanpassung ist die jeweils aktuelle definitive Veranlagungsverfügung der Leitung der Kindertagesstätte unaufgefordert bis Ende November des aktuellen Kalenderjahres abzugeben. Bei erst kürzlich zugezogenen aus dem Ausland, werden für die Tarifbestimmungen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Schweiz berücksichtigt. Bei allen anderen Zugezogenen wird die Tarifbestimmung wie bei den regulär Steuerzahlenden, mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen rückwirkend auf zwei Jahre berechnet. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Festlegung
des Tarifes



Weichen die verfügbaren Steuerdaten aufgrund von Scheidung oder Todesfall erheblich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab, legt die Kita-Leitung auf begründeten schriftlichen Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Bei alleinerziehenden Elternteilen müssen die Unterhaltszahlungen in den Steuerdaten ersichtlich sein. Sind keine Unterhaltszahlungen aufgeführt, gelten für die Tarifberechnung die Steuerveranlagungsverfügung beider Erziehungsberechtigten. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein schriftlicher Nachweis einer neutralen Amtsstelle oder Dergleichen vorzulegen.

Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in die Steuerunterlagen geben möchten, können ihr Kind in der höchsten Tarifstufe betreuen lassen. Eine spätere Rückforderung der bereits bezahlten Betreuungsgelder der Erziehungsberechtigten bleibt ausgeschlossen.

Die Tarife werden von der Leitung der Kindertagesstätte jeweils im Dezember für das kommende Kalenderjahr überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Einen Wechsel in eine andere Tarifstufe ist unter dem Jahr nicht möglich.

Jährliche
Prüfung

Die Grundberechnung des Tarifes erfolgt aufgrund des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens mittels der 1/1000 Formel.

Grund-
berechnung

Berechnung anhand eines Beispiels

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	60 000.00 CHF.
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen	40 000.00 CHF.
10% davon	4 000.00 CHF.
Total	64 000.00 CHF.
Ganztagestarif (bis 70 000.00)	70.00 CHF.

	Tariffestlegung	Tagestarif
bis	40 000.00	40.00 CHF.
bis	50 000.00	50.00 CHF.
bis	60 000.00	60.00 CHF.
bis	70 000.00	70.00 CHF.
bis	80 000.00	80.00 CHF.
bis	90 000.00	90.00 CHF.
bis	100 000.00	100.00 CHF.
über	100 000.00	110.00 CHF.

Der Vereinsvorstand der Kita Scalära ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens acht Wochen

Tarifänderung



im Voraus angekündigt. Bei einer Tarifierhöhung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.

3. Arten von Tarifen

Die Grundberechnung gilt für die Betreuung eines Kindes während eines ganzen Tages (06.30 – 19.00 Uhr).

Tagestarif

Mittels Grundtarifes werden die Halbtagestarife berechnet:

Halbtages-
tarife

- Halbtagestarif mit Mittagsbetreuung (06.30-14.00 Uhr oder 11.30-19.00 Uhr)
Es werden 75% des Ganztagestarifes verrechnet.
- Halbtagestarif ohne Mittagsbetreuung (06.30-12.00 Uhr oder 13.15-19.00 Uhr)
Es werden 60% des Ganztagestarifes verrechnet.

Für Säuglinge gelten die regulären Tarife.

Säuglingstarif

Familien, die zwei oder mehr Kinder in der Kita Scalära betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Ab dem zweiten Kind werden jeweils 90% des festgelegten Tarifs in Rechnung gestellt. Zudem erhalten die Familien CHF 40.00 Rabatt auf die Eingewöhnung.

Geschwister-
rabatt

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Subventionsbeitrag des Kantons und der Gemeinden.

Zuschlag für
ausser-
kantonale
Kinder

4. Zahlungsmodalität

Die Monatspauschale wird aus der Anzahl Wochentagen, an denen das Kind die Kita besucht, mal vier (Basis sind 240 Betriebstage) berechnet. In dieser Monatsrechnung sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheiten, usw.) bereits berücksichtigt. Ferien berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährleistet werden. Die Monatspauschale wird konstant über 12 Monate erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt am Ende des laufenden Monats und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Für Zahlungserinnerungen gibt es eine Frist von 10 Tagen. Mahnungen sind innerhalb von 5 Tagen zu begleichen.

Zahlungs-
regelung

Berechnung anhand eines Beispiels

Ein Kind kommt fünf Tage pro Woche in die Kita

Tagestarif 70.00 CHF.

Wochentarif (5xTagestarif) 350.00 CHF.

Monatstarif (4xWochentarif) 1400.00 CHF.



Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorhergegangener schriftlicher Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen CHF 40.00 und sind in jedem Fall zu bezahlen. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung und Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5% Verzugszinses betrieben. Nach erfolgloser Mahnung kann die Leitung der Kindertagesstätte zudem die Betreuung des Kindes verweigern, bis alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Zahlungs-
verzug

Kann ein Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall die Kita Scalära für mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückforderung oder Reduktion des Tarifs stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.

Rück-
forderung

Die Kinder sind rechtzeitig abzuholen. Sollte das Kind die Kita regelmässig nach der offiziellen Abholzeit abgeholt werden, wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Späte
Abholung

5. Neben- und Zusatzkosten

Bei Eingang des unterzeichneten Betreuungsvertrages ist ein Depot in Höhe einer durchschnittlichen Monatsrechnung, jedoch von mindestens 300.00 CHF. vor Betreuungsbeginn zu leisten. Das Depot wird nach Austritt und Begleichung sämtlicher Forderungen zurückerstattet.

Depot

Zusätzliche Betreuungstage können in der Elternapp Kidesia bis spätestens zwei Arbeitstage im Voraus gebucht werden. Kurzfristig benötigte Betreuungstage müssen bei der Kita-Leitung angefragt werden. Diese werden zum Monatsende verrechnet. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif.

Zusatz-
betreuung

Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von 200.00 CHF. verrechnet. Sie dauert maximal drei Wochen. Wird der Betreuungsvertrag während der Eingewöhnungszeit aufgehoben, wird die Pauschale für die Eingewöhnung vollständig verrechnet.

Eingewöhnung

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach ausgestellttem Vertrag wird eine Umtriebsentschädigung von 500.- verrechnet. Die Umtriebsentschädigung setzt sich aus den Anzahl Monaten zwischen Vertragsabschluss bis zum geplanten Antritt vom Betreuungsplatz zusammen. Diese Anzahl Monate werden mit dem festgelegten Monatstarif multipliziert.

Nichtantritt

Dieses Reglement wurde vom Vereinsvorstand im Januar 2022 genehmigt, tritt per 01.02.2022 in Kraft.